

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bauvorhaben im Außenbereich



Eine Hilfestellung für Bauherren und Architekten

Impressum

Herausgeber Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna

Ansprechpartner Herr Masell,
Fon 02303 27-1270, Fax 02303 27-1297
E-Mail: mario.masell@kreis-unna.de

Gestaltung & Druck Kreis Unna, Hausdruckerei

Sehr geehrte Bauherren und Architekten!

Durch die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich wird Wohnraum geschaffen oder landwirtschaftlichen Betrieben durch eine Erweiterung eine Existenzsicherung ermöglicht.

Insbesondere durch Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung oder Schädigung der Vegetation kommt es hierbei zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und in der Regel auch des Landschaftsbildes.

Gemäß des Landschaftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der Errichtung baulicher Anlagen generell um »Eingriffe in Natur und Landschaft«. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein Kernelement der modernen Naturschutzpolitik. Ihre Grundaussage besteht darin, dass jeder geplante Eingriff in Natur und Landschaft bezüglich seiner Vermeidung überprüft und unvermeidliche Qualitätsverluste des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Durch solche sog. Kompensationsmaßnahmen soll, trotz einer Vielzahl nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft, die aktuelle Qualität des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erhalten werden.

Diese Broschüre soll es Ihnen ermöglichen, weitgehend eigenständig die durch Ihr Vorhaben zu erwartenden Eingriffe darzulegen und Vorschläge für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen.

Um eine schnelle Bearbeitung Ihres Bauantrages zu ermöglichen, füllen Sie bitte die in Anlage A aufgeführten Formblätter aus und fügen Sie diese zusammen mit den erforderlichen zeichnerischen Darstellungen (Anhang B) bereits Ihrem Bauantrag bei.

1 Bewertungsverfahren

Jeder, der einen Eingriff verursacht, ist nach dem Landschaftsgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden und gehen die Belange des Bauherren denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor, so kann der Eingriff durch Ersatzmaßnahmen im Umfeld kompensiert werden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im folgenden zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Das folgende Verfahren ist bewusst vereinfacht und schematisiert, um kleinere Eingriffe im Außenbereich, wie z. B. die Errichtung von kleineren Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Garagen, Erweiterungen von Hofflächen und Wirtschaftswegen, bewerten zu können. Bei umfangreicheren oder komplexeren Eingriffen ist ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen, der in der Regel durch ein Landschaftsplanungsbüro zu erstellen ist.

1.1 Darstellung von Art und Umfang der geplanten Eingriffe (Anhang B)

Dem Bauantrag ist ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:5000), der topographischen Karte (Maßstab 1:10.000) oder eines vergleichbaren Planes (z. B. Stadtplan) als Übersichtsplan beizufügen, in dem die Lage des beantragten Vorhabens gekennzeichnet ist (s. Muster Anhang B).

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sind im Lageplan (Maßstab 1:500 - 1:1.500) z. B. auf dem Auszug der Liegenschaftskarte zeichnerisch darzustellen (s. Muster Anhang B).

Darzustellen sind:

- Geplante Flächenversiegelung durch Bauten, Zuwegungen, Stellplätze o. ä.;
- sämtliche Gehölze, die aufgrund des Bauvorhabens beseitigt werden müssen oder beispielsweise durch Arbeiten im Wurzelbereich beeinträchtigt werden können. Art, Höhe und Breite der betroffenen Gehölze sind aufzuführen.

Bei der zeichnerischen Darstellung sind die im Anhang B vorgegebenen Planzeichen zu verwenden.

Die Eingriffe durch Flächenversiegelung und Inanspruchnahme von Gehölzen sind unter den Ziffern I. bzw. II. in das Formblatt Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung einzutragen (s. Anhang A).

1.2 Kompensationsmaßnahmen

Flächenversiegelung (Ziffer I. des Formblattes in Anhang A)

Ein Eingriff gilt als kompensiert, wenn der Umfang der Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen (in m²) dem Umfang der auszugleichenden Flächenversiegelung entspricht.

Für 100 m² neu versiegelter Fläche (Gebäude, Zuwegung etc.) sind beispielsweise folgende Maßnahmen zur Kompensation denkbar:

- Entsiegelung von 100 m²
- Pflanzung von zwei großkronigen Laubbäumen (2 x 50 m² = 100 m²)
- Pflanzung von vier kleinkronigen Laubbäumen (4 x 25 m² = 100 m²)
- Pflanzung einer ca. 50 m langen, einreihigen freiwachsenden Feldhecke (Verrechnungsmodus: 50 m Länge x ca. 2 m Breite = ca. 100 m²)
- Pflanzung einer ca. 34 m langen, zweireihigen freiwachsenden Feldhecke (Verrechnungsmodus: 34 m Länge x ca. 3 m Breite = ca. 100 m²)
- Pflanzung einer ca. 20 m langen, dreireihigen freiwachsenden Feldhecke (Verrechnungsmodus: 20 m Länge x ca. 5 m Breite = ca. 100 m²)

Inanspruchnahme von Gehölzen (Ziffer II. des Formblattes in Anhang A)

Werden durch das Bauvorhaben keine Gehölze beseitigt oder beeinträchtigt, so ist dieses auf dem Formblatt zu vermerken.

Werden Gehölze beseitigt, so ist bei älteren und damit in der Regel ökologisch wertvolleren Gehölzen als Kompensationsmaßnahme die Pflanzung eines Mehrfachen der Stückzahl der inanspruchgenommenen Gehölze erforderlich. Die genaue Stückzahl der zu pflanzenden Gehölze ist in diesen Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzusprechen. Lediglich bei Beseitigung sehr junger Gehölze ist von einem Kompensationsverhältnis 1:1 auszugehen (Anzahl der beseitigten und der neu zu pflanzenden Gehölze ist identisch).

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ziffer III. des Formblattes in Anh. A)

Das Landschaftsbild wird durch die Realisierung des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt, wenn keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar werden. Dieses ist gesondert auf dem Formblatt zu vermerken.

Wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, so ist dieses in der Regel durch Abpflanzungen mit mehrreihigen freiwachsenden Feldhecken oder durch sonstige Gehölzpflanzungen zu kompensieren. Der Standort dieser Pflanzungen ist so zu wählen, dass die Beeinträchtigung zur freien Landschaft verringert oder ausgeglichen wird. Standort und Umfang dieser Pflanzungen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.

Verbleibende Kompensationsdefizite, Ersatzgeld (Ziffer IV. des Formblattes in Anhang A)

Verbleiben unter den Punkten I. bis III. in Anhang A Kompensationsdefizite, so sind weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sofern dafür keine oder keine ausreichenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ist ein Ersatzgeld zu entrichten. So sind für jeden Quadratmeter erforderlicher Kompensationsfläche, die nicht umgesetzt werden kann, zur Zeit 7,7 € an den Kreis Unna zu zahlen. Dieses Ersatzgeld wird von der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an anderer Stelle im Kreisgebiet verwendet.

Darstellung der Kompensationsmaßnahmen

Sämtliche vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind im Lageplan zeichnerisch darzustellen (s. Muster Anhang B) und einschließlich der verwendeten Pflanzschemata (s. Anhang C) den Bauantragsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Planzeichen (s. Anhang B) sind zu verwenden.

2 Mögliche Kompensationsmaßnahmen

2.1 Gehölzpflanzungen

Für Kompensationsmaßnahmen können nur heimische und standortgerechte Laubgehölze verwendet werden, Nadelgehölze kommen nicht in Betracht. Es bieten sich folgende Laubgehölzarten an:

- **Großkronige Laubbäume**, wie Stieleiche, Bergahorn, Winterlinde, Gemeine Esche und Rotbuche sowie Bergulme. Diese Bäume können in ca. 150 Jahren eine Endwachstumshöhe von 30 bis 40 m und einen Kronendurchmesser von bis zu 15 m erreichen. Daher sind Pflanzabstände von mindestens 12 m einzuhalten.
- **Kleinkronige Laubbäume**, wie Wildkirsche, Hainbuche, Eberesche, Feldulme, Spitzahorn, Roterle und Obstbaumhochstämme. Diese Bäume können in ca. 50 Jahren eine Endwachstumshöhe von ca. 20 m erreichen, Obsthochstämme in der Regel nur 5 bis 7 m und einen Durchmesser von ca. 10 m. Daher sind Pflanzabstände von mindestens 10 m einzuhalten.

Groß- und kleinkronige Bäume werden als Hochstämme oder Heister gepflanzt. Hochstämme sind grundsätzlich 1,80 m astfrei. Bei dem Pflanzgut ist darauf zu achten, daß es sich um mindestens zweimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm bzw. 12 bis 14 cm in 1 m Höhe handelt. Sie kosten in der Regel zwischen 80,- € und 150,- €. Heister haben eine durchgehende Seitenbeastung und einen durchgehenden Leittrieb. Hier ist ebenfalls mindestens zweimal verpflanzte Ware in einer Größe von 150 bis 200 cm zu verwenden.

Im Regelfall wird zum Schutz der neuangelegten Baumpflanzung ein Streifen von mindestens 2 m Breite aus der (Acker-)Nutzung genommen. Werden Bäume auf bereits vorhandene nicht oder nur extensiv genutzte Bereiche (Brachen, Böschungen, Extensivgrünland) gepflanzt, beträgt der Verrechnungsmodus 35 m² für großkronige und 15 m² für kleinkronige Bäume, da die ökologische Aufwertung in diesem Fall geringer ist.

Strauchartige Gehölze, wie Feldahorn, Weißer Hartriegel, Roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhut, Schlehdorn, Faulbaum, Kreuzdorn, Hundsrose, Korbweide, Salweide, Rohrweide, Gemeiner Holunder, Traubenholunder, Gemeiner Schneeball. Diese Gehölze erreichen in 10-15 Jahren im Durchschnitt eine Höhe von 4 bis 5 m. Lediglich Haselnuss und Feldahorn können in einem Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren eine Endwachstumshöhe von ca. 7 bis 10 m erreichen.

Für die strauchartigen Gehölze ist Forstware, zwei- bis dreijährig verschult, in den Größen 50 bis 120 cm zu verwenden. Diese Forstware überschreitet in der Regel einen Stückpreis von 1,50 € nicht.

2.2 Sonstige Kompensationsmaßnahmen

Neben Gehölzpflanzungen sind auch andere Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Entsiegelung von Flächen, die Anlage von Kleingewässern, unbewirtschafteten Flächen an Wasserläufen oder Waldrändern, oder die naturnahe Gestaltung von Gräben, denkbar. Die Art und der erforderliche Umfang solcher Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

3 Pflege der Kompensationsmaßnahmen

Derjenige, der einen Eingriff verursacht, hat auch für die Pflege der Kompensationsmaßnahmen zu sorgen. Hierzu zählen insbesondere das Wässern, der Schutz gegen Wildverbiss, die Nachpflanzung bei Ausfällen sowie der Gehölzschnitt bei Obstbäumen.

Flächige Pflanzungen oder Hecken mit strauchartigen Gehölzen sind ca. alle 7 bis 12 Jahre »auf den Stock zu setzen«, d. h., sie werden handbreit über dem Erdboden abgeschnitten. Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Kahlschlägen kommt, sondern nur maximal 50 Prozent der Gesamtpflanzungen »auf den Stock gesetzt« wird. Die Pflege sollte also abschnittsweise in zwei- bis dreijährigem Turnus erfolgen.

4 Rechtliche Verankerung der Kompensationsmaßnahmen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden Teil der Baugenehmigung. Handelt es sich um ein baugenehmigungsfreies Vorhaben, so ist statt der Baugenehmigung eine Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde nach § 6 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes erforderlich. Bei baulichen Vorhaben innerhalb von Schutzgebieten, z. B. Landschaftsschutzgebieten, ist es erforderlich, gleichzeitig mit der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung von der entsprechenden Schutzverordnung oder dem Landschaftsplan zu beantragen. Nach § 4a Abs. 6 des Landschaftsgesetzes kann die zuständige Behörde eine Sicherung der Maßnahmen durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch festsetzen.

Muster

Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung

(vom Antragsteller auszufüllen)

für die Einrichtung eines / einer Mehrzweckhalle	in (Ort, Straße) Planhofen, Zum Zirkel 3
Bauherr Herbert Außenbereich	Telefon (privat) 02500 234
Wohnort (Straße, PLZ, Ort) Zum Zirkel 3, 51718 Planhofen	Telefon (dienstlich) 02500 1728

I. Flächenversiegelung

I.I Umfang der geplanten Flächenversiegelung

<p>▶ durch Gebäude (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)</p>	<p>_____ 300 m²</p>
<p>▶ durch bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, etc. (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)</p>	<p>_____ 211,5 m²</p>
<p>▶ durch Rasengittersteine (anzurechnende Fläche = 0,5 x befestigte Fläche)</p>	<p>_____ m²</p>
<p>Summe der anzurechnenden versiegelten Fläche</p>	<p>_____ 511,5 m²</p>

I.II Kompensationsmaßnahmen für geplante Flächenversiegelung

<p>Großkronige Laubbäume wie Stieleichen, Bergahorn, etc. Verrechnungsmodus = 50 m² x Stück =</p>	<p>_____ 100 m²</p>
<p>Kleinkronige Laubbäume wie Eberesche, Obstbaumhochstämme, etc. Verrechnungsmodus = 25 m² x Stück =</p>	<p>_____ 425 m²</p>
<p>Freiwachsende Hecken (Pflanzschemata siehe Anhang C)</p>	
<p>einreihig: m Länge x 2 m Breite =</p>	<p>_____ m²</p>
<p>zweireihig: m Länge x 3 m Breite =</p>	<p>_____ m²</p>
<p>dreireihig: m Länge x 5 m Breite =</p>	<p>_____ m²</p>
<p>Flächige Gehölzbestände / Wald Länge _____ m, Breite _____ m</p>	<p>_____ m²</p>
<p>Sonstige Maßnahmen:</p>	<p>_____ m²</p>
<p>Summe der Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>_____ 525 m²</p>
<p>Der Flächenversiegelung von</p>	<p>_____ 511,5 m²</p>
<p>steht somit eine Kompensationsfläche gegenüber von:</p>	<p>_____ 525 m²</p>
<p>Der Eingriff durch Flächenversiegelung ist kompensiert, da die Kompensationsfläche mindestens eben so groß ist, wie die Fläche, deren Versiegelung geplant ist.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>Der Eingriff durch Flächenversickerung kann durch den Bauherrn nicht vollständig kompensiert werden, das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

II. Inanspruchnahme von Gehölzbewuchs

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird kein Gehölzbewuchs beseitigt oder beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird muss folgender Gehölzbewuchs entfernt werden:			Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen:	
↓	↓	↓	Anzahl	Art / Pflanzschema
Großkronige Laubbäume	<u> 3 </u> Stück ____ Stück ____ Stück	<u> 15 </u> m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser)	<u> 9 </u> Stück ____ Stück ____ Stück	Stieleichen-Hochstämme (mit der ULB abgestimmt)
Kleinkronige Laubbäume	____ Stück ____ Stück ____ Stück	____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser)	____ Stück ____ Stück ____ Stück	
Schnitthecken	____ m ____ m ____ m	____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser)	____ m ____ m ____ m	
Freiwachsende Hecken	____ m ____ m ____ m	____ m (Breite) ____ m (Breite) ____ m (Breite)	____ m ____ m ____ m	
Nadelgehölze	____ Stück ____ Stück ____ Stück	____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser) ____ m (Kronendurchmesser)		
Flächige Gehölzbestände / Wald	____ m		____ m ²	

III. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Das heißt, es werden keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Folgende Maßnahmen werden als Kompensation vorgesehen:

Pflanzung von großkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Anlage einer <u> 2 </u> - reihigen Hecke nach Pflanzschema <u> B </u> (Artenspektrum siehe Anhang C)	<u> 55 </u> m
Sonstige Maßnahmen	

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die o. g. Pflanzmaßnahmen kompensiert.	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff kann den Bauherren nicht vollständig kompensiert werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV).	<input type="checkbox"/>

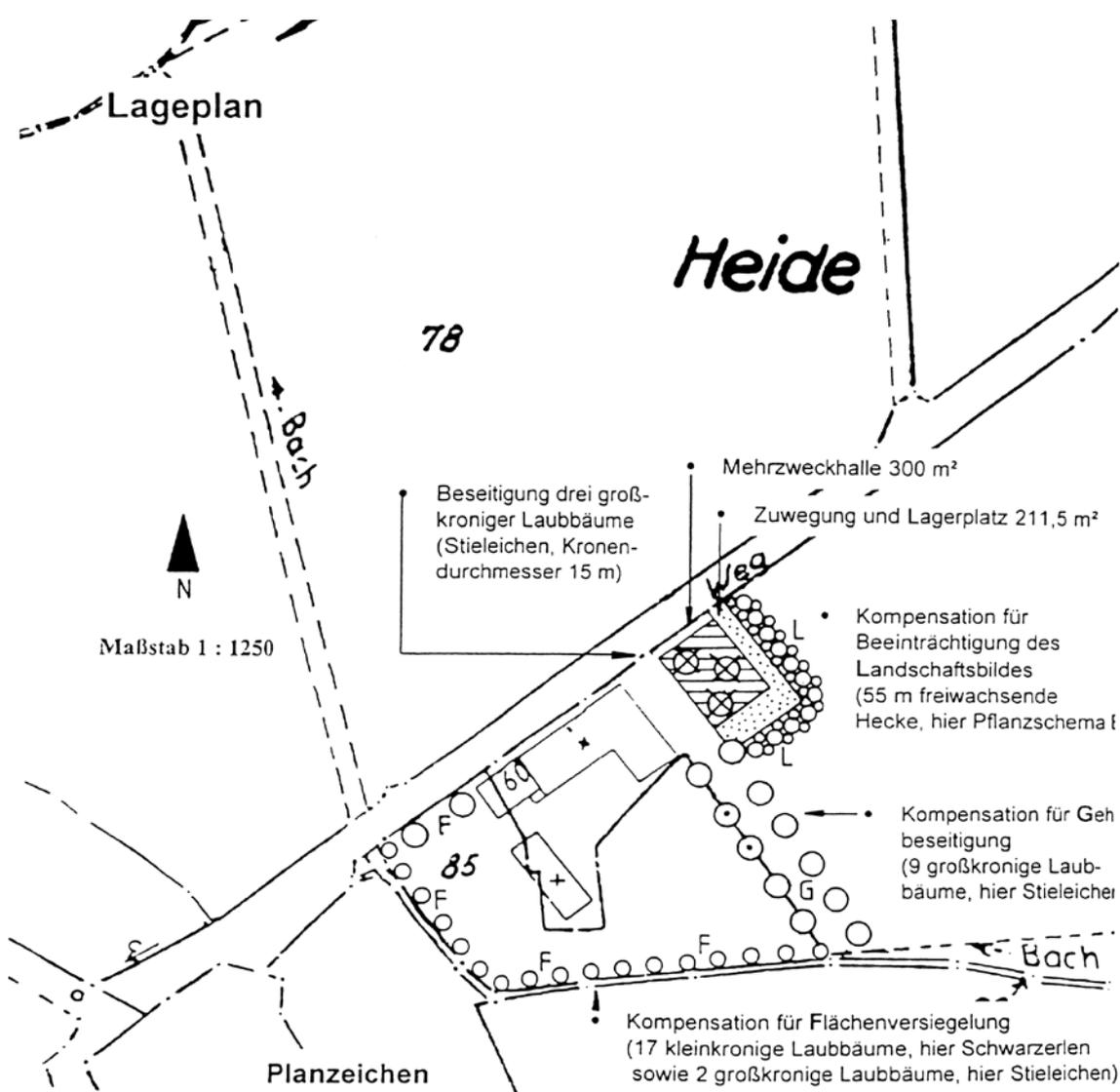
IV. Begleichung von Kompensationsdefiziten durch Ersatzgeld

Das Kompensationsdefizit unter I-III beträgt:	_____ m ²
Die erforderliche Ersatzgeldzahlung beläuft sich, ausgehend von einem Betrag von 7,7 € / m ² somit auf	_____ €
Dieser Betrag wird unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis zum _____ auf eines der Kreiskonten unter Angabe des Aktenzeichens überwiesen.	<input type="checkbox"/>

Datum und Unterschrift

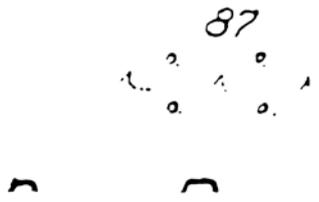
Anhang B: Muster
Übersichtsplan





	Bestand	Beseitigung	Kompensation*
großkronige Laubbäume	⊙	⊗	○G
kleinkronige Laubbäume	⊙	⊗	○G
freiwachsende Hecken	⊙⊙⊙⊙	⊗⊗⊗⊗	⊙⊙⊙⊙G
Schnitthecken	⊙⊙⊙⊙	⊗⊗⊗⊗	
Nadelgehölze	△	⊗	
flächige Gehölzbestände	⊙⊙⊙⊙	⊗⊗⊗⊗	⊙⊙⊙⊙G

*Die Kompensation der Flächenversiegelung wird im Lageplan mit einem F, die der Gehölzbeseitigung mit einem G und die der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit einem L neben der beabsichtigten Pflanzmaßnahme gekennzeichnet.



Eingriffs- / Kompensationsbilanzierung

(vom Antragsteller auszufüllen)

für die Einrichtung eines / einer	in (Ort, Straße)	
Bauherr	Telefon (privat)	
Wohnort (Straße, PLZ, Ort)	Telefon (dienstlich)	

I. Flächenversiegelung

I.I Umfang der geplanten Flächenversiegelung

▶ durch Gebäude (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ m ²
▶ durch bauliche Anlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, etc. (anzurechnende Fläche = befestigte Fläche)	_____ m ²
▶ durch Rasengittersteine (anzurechnende Fläche = 0,5 x befestigte Fläche)	_____ m ²
Summe der anzurechnenden versiegelten Fläche	_____ m ²

I.II Kompensationsmaßnahmen für geplante Flächenversiegelung

Großkronige Laubbäume wie Stieleichen, Bergahorn, etc. Verrechnungsmodus = 50 m ² x Stück =	_____ m ²
Kleinkronige Laubbäume wie Eberesche, Obstbaumhochstämme, etc. Verrechnungsmodus = 25 m ² x Stück =	_____ m ²
Freiwachsende Hecken (Pflanzschemata siehe Anhang C)	
einreihig: m Länge x 2 m Breite =	_____ m ²
zweireihig: m Länge x 3 m Breite =	_____ m ²
dreireihig: m Länge x 5 m Breite =	_____ m ²
Flächige Gehölzbestände / Wald Länge _____ m, Breite _____ m	_____ m ²
Sonstige Maßnahmen:	_____ m ²
Summe der Kompensationsmaßnahmen	_____ m ²
Der Flächenversiegelung von	_____ m ²
steht somit eine Kompensationsfläche gegenüber von:	_____ m ²
Der Eingriff durch Flächenversiegelung ist kompensiert, da die Kompensationsfläche mindestens eben so groß ist, wie die Fläche, deren Versiegelung geplant ist.	<input type="checkbox"/>
Der Eingriff durch Flächenversickerung kann durch den Bauherrn nicht vollständig kompensiert werden, das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV)	<input type="checkbox"/>

II. Inanspruchnahme von Gehölzbewuchs

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird kein Gehölzbewuchs beseitigt oder beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird muss folgender Gehölzbewuchs entfernt werden:			Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen:	
↓	↓	↓	Anzahl	Art / Pflanzschema
Großkronige Laubbäume	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
Kleinkronige Laubbäume	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ Stück	
Schnitthecken	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m	
	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m	
	_____ m	_____ m (Kronendurchmesser)	_____ m	
Freiwachsende Hecken	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m	
	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m	
	_____ m	_____ m (Breite)	_____ m	
Nadelgehölze	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)		
	_____ Stück	_____ m (Kronendurchmesser)		
Flächige Gehölzbestände / Wald	_____ m			_____ m ²

III. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. Das heißt, es werden keine neuen Gebäudeteile von der freien Landschaft aus sichtbar.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Folgende Maßnahmen werden als Kompensation vorgesehen:

Pflanzung von großkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen Arten: _____	_____ Stück
Anlage einer _____ - reihigen Hecke nach Pflanzschema _____ (Artenspektrum siehe Anhang C)	_____ m
Sonstige Maßnahmen	

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die o. g. Pflanzmaßnahmen kompensiert.	<input type="checkbox"/>
Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Eingriff kann den Bauherren nicht vollständig kompensiert werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Zahlung von Ersatzgeld beglichen (siehe IV).	<input type="checkbox"/>

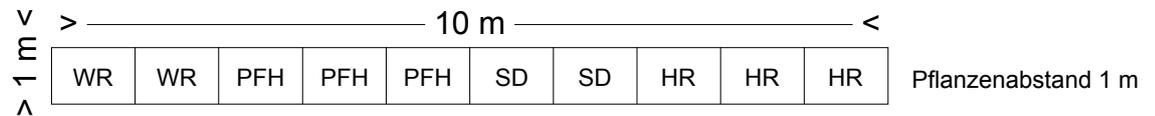
IV. Begleichung von Kompensationsdefiziten durch Ersatzgeld

Das Kompensationsdefizit unter I-III beträgt:	_____ m ²
Die erforderliche Ersatzgeldzahlung beläuft sich, ausgehend von einem Betrag von 7,7 € / m ² somit auf	_____ €
Dieser Betrag ist unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis zum _____ auf eines der Kreiskonten unter Angabe des Kostenträgers 69.01.04.98 zu überweisen.	<input type="checkbox"/>

Datum und Unterschrift

Anhang C

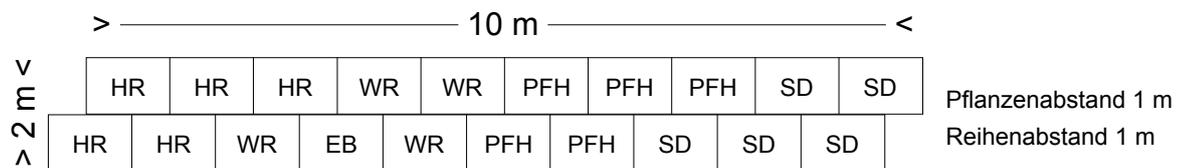
Pflanzschema »A« 1- reihig



Pflanzenabstand 1m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung / Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
WR	Wildrose	<i>Rosa canina</i>	2 j. v., 50-80	2		
PFH	Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>	3 j. v., 50-80	3		
SD	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	2 j. v., 50-80	2		
HR	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2 j. v., 50-80	3		

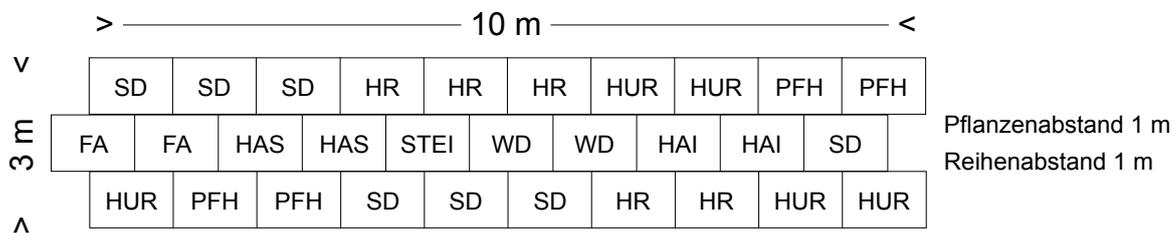
Pflanzschema »B« 2- reihig mit kleinkronigem Laubbaum –



Reihenabstand 1m, Pflanzenabstand 1m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung / Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
HR	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2 j. v., 50-80	5		
SD	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	2 j. v., 50-80	5		
WR	Wildrose	<i>Rosa canina</i>	2 j. v., 50-80	4		
EB	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	2 j. v., 50-80	1		
PFH	Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>	3 j. v., 50-80	5		

Pflanzenschema »C« 3-reihig mit großkronigem Laubbaum



Reihenabstand 1m, Pflanzenabstand 1m

Abk.	Pflanzenart Deutscher Name	Botanischer Name	Bezeichnung / Größe	Stückzahl pro Schema	Anzahl Schemata	Gesamtz. der Einzelgehölze
SD	Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>	2 j. v., 50-80	6		
HR	Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2 j. v., 50-80	5		
HUR	Hundrose	<i>Rosa canina</i>	2 j. v., 50-80	5		
PFH	Pfaffenhut	<i>Euonymus europaeus</i>	3 j. v., 50-80	5		
FA	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	3 j. v., 50-80	2		
HAS	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	3 j. v., 50-80	2		
STEI	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Hei., 2x v., 150-200	1		
WD	Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	2 j. v., 50-80	2		
HAI	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	3 j. v., 60-100-80	2		

